



Satzung des Kanu Verein Nürnberg e.V. von 1922

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

- I. Der Kanu Verein Nürnberg e.V., mit dem Sitz in Nürnberg, wurde am 26. September 1922 gegründet.
- II. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Flagge

- I. Der Verein führt folgende Flagge:
Wimpel mit übereckstehendem Linienquadrat. In diesem sind der Nürnberger Turm und die Worte „Kanu Verein Nürnberg e.V.“ abgebildet. Der Wimpel selbst ist in blauen Streifen eingefasst, der Grund weiß, die Zeichnung blau.

§ 3 - Verbandszugehörigkeit

- I. Der Kanu Verein Nürnberg e.V. ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. und dessen Landesverbandes sowie des Bayerischen Landessportverbandes e.V..

§ 4 - Einteilung der Mitglieder

- I. Die Mitglieder werden eingeteilt in:
 - Ehrenmitglieder
 - Erwachsene Mitglieder
 - Minderjährige Mitglieder
- II. Es können ausschließlich natürliche Personen Mitglied des Kanu Verein Nürnberg e.V. sein.
- III. Minderjährige Mitglieder werden mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch zu erwachsenen Mitgliedern, inklusive aller Rechte und Pflichten. Dies beinhaltet alle unter § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder gelisteten Vereinbarungen. Ein freiwilliger Austritt ist unter der in § 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft aufgezeigten Fristen möglich. Ein neuerliches Einreichen eines Mitgliedsantrages ist nicht nötig.

§ 5 - Aufnahme in den Verein und Stimmrecht

- I. Um Aufnahme in den Verein kann sich jede Person bewerben, die den Kanusport gemäß den Bestimmungen des DKV ausübt, ausüben oder fördern will.
- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft zum Datum des Aufnahmeantrages.



- III. Wird ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- IV. Eine Bankeinzugsermächtigung für Beitrag und jede andere Art von fälligen Gebühren ist mit dem Aufnahmeantrag abzugeben.
- V. In den Versammlungen haben nur Ehrenmitglieder und erwachsene Mitglieder Stimmrecht. Die Belange der Jugend nimmt der Jugendwart wahr. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.

§ 6 - Ehrenmitgliedschaft

- I. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes und unter Genehmigung einer Hauptversammlung Mitgliedern übertragen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder den deutschen Kanusport verdient gemacht haben. In besonderen Fällen kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorstandschaft entscheiden.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Sämtliche Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Haus- oder Bootsordnung berechtigt. Ferner sind Sie verpflichtet, alle weiteren vom Vorstand ausgegebenen Ordnungen zu befolgen.
- II. Die Mitglieder müssen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein sowie bei Veranstaltungen und dem Sportbetrieb des Vereins mitwirken. Dies betrifft alle Mitglieder, die nicht Teil der Vorstandschaft oder des Vorstandes sind und in einer von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Altersspanne sind.
- III. Die jährlich zu erbringende Arbeitsleistung sowie die fällige, (monetäre) Ersatzleistung bei Nichterbringen wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- IV. Der Vorstand kann den verpflichtenden Arbeitsdienst, ohne Angabe von Gründen, aussetzen.
- V. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein einen vollständigen Datensatz inkl. einer Bankverbindung unverzüglich bereitzustellen. Welche Daten zur Aufnahme nötig sind, beschließen Vorstand und Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- VI. Änderungen an einem in Absatz V genannten Datensatz sind dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Kanu Verein Nürnberg e.V. obliegt keine Holschuld, das Mitglied ist in der Bringschuld.
- VII. Legt ein volljährig gewordenes Mitglied keinen neuen Datensatz gemäß Absatz V vor, werden weiterhin die zuvor durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Daten zur Kontaktaufnahme und zur Begleichung von Forderungen herangezogen.

§ 8 - Beiträge

- I. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- II. Der Jahresbeitrag ist bei Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- III. Die Streichung als Mitglied kann bei einer Säumigkeit einer Geldforderung von einem Jahr erfolgen, beginnend mit dem Geschäftsjahr und auf Beschluss des Vorstandes. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung des rückständigen Beitrages fortgeführt werden.
- IV. Für während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder wird der anteilige Jahresbeitrag in ganzen Monaten erhoben.
- V. Die Höhe der aktuell gültigen Beiträge wird auf der Homepage veröffentlicht. Darüber hinaus ist der Vorstand auskunftspflichtig, sofern die Homepage nicht erreicht werden kann.



- VI. Regelungen und Sonderregelung, welche den Beitrag betreffen, werden ebenso auf der Homepage veröffentlicht und sind für alle Mitglieder bindend. Auch hier ist der Vorstand auskunftspflichtig, sofern die Homepage nicht erreicht werden kann.

§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - durch Streichung gemäß § 8
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- II. Der freiwillige Austritt (Kündigung) ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres gestattet. Er ist spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- III. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird nach Prüfung durch einen Ehrenrat und nach Anhören des Betroffenen durch den Vorstand auf Antrag des Vorstandes mit Zustimmung des Ehrenrates beschlossen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich innerhalb von sechs Tagen zuzustellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Zustellung Einspruch einlegen oder das Vereinschiedsgericht anrufen, das endgültig entscheidet.
- IV. Tritt der Tod eines Mitgliedes ein, erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung und nicht zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 10 - Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober.

§ 11 – Verwaltung, Datenerhebung und Datenschutz

- I. Die Verwaltung des Vereins wird ausgeübt durch:
 - den Vorstand
 - die Vorstandschaft
 - die Mitgliederversammlung
 - die Geschäftsprüfer
- II. Die Verwaltung der Mitgliederdaten kann digital erfolgen. Hierzu unterliegt der Kanu Verein Nürnberg e.V. geltenden, nationalen Datenschutzverordnungen.
- III. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung muss der Kanu Verein Nürnberg e.V. Mitgliederdaten erheben. Diese werden ausschließlich hierzu verwendet und mit Austritt verworfen. Die Kontrolle obliegt dem Datenschutzbeauftragtem des Kanu Verein Nürnberg e.V..
- IV. Mit Eintritt in den Kanu Verein Nürnberg e.V. akzeptiert jedes auf dem Antrag gelistete Mitglied diese Datenerhebung und -speicherung.
- V. Der Kanu Verein Nürnberg e.V. ist jedem Mitglied gegenüber auskunftspflichtig, welche Daten erhoben und gespeichert wurden und zu welchem Zweck.
- VI. Wird in der Satzung des Kanu Verein Nürnberg e.V. von schriftlichem Kontakt gesprochen, ist hiermit eine der nachfolgend gelisteten Möglichkeiten gemeint. Andere als die Genannten sind ohne Vorabprache ungültig:
 - Postalisch an die Adresse des Vereins
 - Postalisch an die Adresse eines der Vorsitzenden
 - E-Mail an den Verein
 - E-Mail an einen der Vorsitzenden



§ 12 - Vorstand

- I. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- II. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäfte, die im Einzelfall den Gegenwert von € 5.000 übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis vor Abschluss der Zustimmung durch den jeweils anderen Vorstand oder durch den Kassenwart.

§ 13 - Gliederung der Vorstandschaft

- I. Die Vorstandschaft berät und unterstützt den Vorstand. Sie besteht aus:
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftwart
 - dem 1. Jugendwart
 - dem 2. Jugendwart
 - dem Wanderwart
 - dem Wildwasser-Sportwart
 - dem Polo-Sportwart
 - dem Bootshauswart
 - drei Beisitzern
 - dem Vorsitzenden des Ehrenrats
- II. Die in Absatz I bezeichneten Fachwarte sind berechtigt, die in ihrem Fachbereich liegenden Aufgaben selbständig durchzuführen. Sie sind jedoch an Weisungen des Vorstandes und an Mehrheitsbeschlüsse der Vorstandschaft gebunden.
- III. Die Versammlungen der Vorstandschaft werden vom Vorstand einberufen. Die Leitung hat der Vorstand. Über die Versammlung der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftwart und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Eine digitale Erstellung, Unterzeichnung sowie Ablage des Protokolls ist zulässig. Ein Aushang ist nicht erforderlich.
- IV. Neben dem Gewähren von Aufwandsentschädigungen für Trainer oder Übungsleiter ist auch das Gewähren von Aufwandsentschädigungen für gewählte Ehrenämter zulässig. Dies trifft auch dann zu, wenn ein Trainer oder Übungsleiter in ein Ehrenamt gewählt wird und zukünftig beide Positionen bekleidet.

§ 14 - Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft

- I. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft werden in der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Die relative Mehrheit entscheidet.
- II. Der Vorstand und die Vorstandschaft bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes und der Vorstandschaft kann durch den Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

§ 15 - Versammlungen

- I. Es finden folgende Versammlungen statt:
 - Jahreshauptversammlung
 - Außerordentliche Hauptversammlungen
- II. Die Jahreshauptversammlung soll im November abgehalten werden. Anträge hierzu sind bis Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einberufung zu allen Hauptversammlungen erfolgt bis eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist bei Hauptversammlungen gleichzeitig die



Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch eine E-Mail.

- III. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Dieser muss eine solche einberufen, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder es schriftlich mit Gründen beantragt.
- IV. Über die Hauptversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftwart und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Eine digitale Erstellung, Unterzeichnung sowie Ablage des Protokolls ist zulässig. Ein Aushang ist nicht erforderlich. Das Protokoll kann, auf Nachfrage, jedem Mitglied zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 - Beschlussfassung

- I. In sämtlichen Versammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in der Satzung besonders aufgeführten Fälle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
- II. Alle Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- III. Wird keine gesonderte Absprache auf einer Versammlung getroffen, ist eine nicht geheime Wahl per Handzeichen zulässig.

§ 17 - Wahl der Geschäftsprüfer

- I. Die Hauptversammlung wählt zwei Geschäftsprüfer, die vor allem die Kasse und die Gerätschaften des Vereins prüfen und der Hauptversammlung einen schriftlichen Bescheid über den Befund erstatten.
- II. Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft können nicht als Prüfer gewählt werden.

§ 18 - Wahl des Ehrenrats

- I. Die Hauptversammlung wählt einen Ehrenrat, der aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Mitglieder des Ehrenrats, und deren Vorsitzender, dürfen kein weiteres, gewähltes Ehrenamt bekleiden, um stets Neutralität wahren zu können.

§ 19 - Unfallhaftung

- I. Alle Mitglieder üben den Sport auf eigene Gefahr aus. Für Unfälle und Schäden kann der Verein in keiner Weise haftbar gemacht werden. Alle Mitglieder sind beim BLSV gegen Sportunfall versichert.

§ 20 - Satzungsänderungen

- I. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können Vorstand und Vorstandschaft zusammen durch einfache Mehrheit beschließen.
- II. Andere Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden. Es ist dazu das Einverständnis von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Abänderung, Ergänzung oder Neufassung der Satzung sind vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich zu stellen.



§ 21 - Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens acht Wochen erfolgen. Erforderlich ist die Zustimmung von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Die schriftlich abgegebenen Stimmen müssen zu Beginn der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die dem Verein mit Ablauf des zurückliegenden Geschäftsjahres mindestens drei Jahre angehören.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen-Kanu-Verband e.V. (BKV) oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Jugend im Kanusport) zu verwenden hat.

§ 22 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

- I. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem Mitgliederverhältnis ist der Sitz des Vereins.

§ 23 – Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

- I. Die Neufassung der Satzung wurde am 10.05.1978 mit Änderung vom
 - 25.11.1992
 - 21.11.2001
 - 24.11.2004
 - 25.11.2011
 - 01.12.2021beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft.
- II. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- III. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Jahreshauptversammlung zu ersetzen.

Nürnberg, den 01.12.2021

Der Vorstand, vertreten durch:

Dr. Franz Köhler
1. Vorsitzender

Alexander Vogel
2. Vorsitzender